

Zwischen dem Autor / Komponist / Rechtsnachfolger / Verleger  
(Nichtzutreffendes bitte streichen)

Vor- und Zuname : .....

Geburtsdatum : .....

Adresse : .....

Wenn Sie Rechtsnachfolger sind: Geben Sie bitte Vor- und Zuname sowie Todesdatum des  
verstorbenen Urhebers an

und der

**AUSTRO-MECHANA**

Gesellschaft zur Wahrnehmung  
mechanisch-musikalischer  
Urheberrechte Gesellschaft m.b.H.  
1030 Wien, Baumannstraße 10

wird folgender

**WAHRNEHMUNGSVERTRAG**

geschlossen:

**1. Übertragung der Rechte**

Ich (Wir) übertrage(n) hiermit alle mir (uns) gehörenden, bestehenden und in Zukunft entstehenden Vervielfältigungs- und Verbreitungsrechte an Tonwerken mit oder ohne Text (§§ 15 und 16 UrhG), sofern sich diese auf die Übertragung dieser Werke auf Vorrichtungen zur wiederholbaren Wiedergabe des Werkes für das Gesicht und Gehör beziehen, der AUSTRO-MECHANA für die ganze Welt zur Wahrnehmung.

Dazu gehört auch die Wahrnehmung des Vergütungsanspruches für private Überspielungen und der Rechte, Beteiligungs- und/oder Vergütungsansprüche im Falle des Vermietens und/oder Verleihens von Bild- und/oder Schallträgern gem. § 16a UrhG.

Ich (Wir) verpflichte(n) mich (uns), auf Verlangen der Gesellschaft allenfalls weitere notwendige Erklärungen (Vollmachten, Zessionen etc.) hiezu schriftlich abzugeben und mich (uns) selbst der Verwertung der an die Gesellschaft übertragenen Rechte zu enthalten.

Ich (Wir) erkläre(n) hiermit, dass ich (wir) nach meinem (unserem) besten Wissen und Gewissen über die der AUSTRO-MECHANA übertragenen Rechte zum Zeitpunkt der Übertragung frei und unbeschränkt verfüge(n). Sollten diese Rechte von dritter Seite als ihr zustehend beansprucht werden, dann ist die AUSTRO-MECHANA berechtigt, die ihr übertragenen Rechte als ihr allein zustehend der dritten Seite gegenüber zu verteidigen. Der AUSTRO-MECHANA steht es in solchem Falle aber auch frei, die eventuell von dritter Seite beanspruchten Rechte mir (uns) freizugeben, damit ich (wir) diese Rechte selbst verteidigen können.

Unter diese Übertragung fallen auch Werke, welche unter einem Pseudonym herausgegeben werden. Ich (Wir) verpflichte(n) mich (uns), die verwendeten Pseudonyme bzw. die wirklichen Namen der Träger derselben unverzüglich der AUSTRO-MECHANA anzuzeigen.

Die Rechtseinräumung nach Punkt 1. erfolgt unbeschränkt, sofern zwischen den Vertragsteilen nicht schriftlich etwas Abweichendes vereinbart wurde, wie etwa hinsichtlich territorialer Beschränkungen (Punkt 12. Sondervereinbarungen).

## **2. Verwertung**

Die AUSTRO-MECHANA ist berechtigt, die ihr übertragenen Rechte (Werknutzungsrechte) in jeder Beziehung zu verwerten und Dritten gegenüber geltend zu machen, insbesondere auch die aus dem Vertrag sich ergebenden Rechte an andere Gesellschaften mit ähnlichem Aufgabenkreis weiter zu übertragen. Ich (Wir) nehme(n) zur Kenntnis, dass internationale Vereinbarungen und Abmachungen solcher Art bereits bestehen. Die AUSTRO-MECHANA ist berechtigt, in diesem Rahmen die Verwertung der Rechte vorzunehmen.

## **3. Anmeldung der Werke**

Ich (Wir) verpflichte(n) mich (uns), sämtliche in Punkt 1. bezeichneten Werke bei der AUSTRO-MECHANA ohne Verzug in der von ihr festgelegten Form anzumelden und bei jedem Werk nicht nur die Bezugsberechtigten (Komponist, Autor und Verleger), sondern auch den vertraglich vereinbarten Verteilungsschlüssel anzugeben. Ebenso werde(n) ich (wir) (gilt für Verleger) die AUSTRO-MECHANA unverzüglich von allen Subverlagsverträgen (Abtretungen oder Erwerbung von Werken) verständigen. Sofern ich (wir) mit ausländischen Verlegern Verträge über Werknutzungen (Subverlagsverträge) abschließen sollte(n), verpflichte(n) ich (wir) mich (uns), Abtretungen des Entgeltes für die mechanischen Rechte nur bis zu einem Höchstausmaß von 50% der in dem betreffenden Land eingehenden Lizenzbeträge zu vereinbaren.

Ich (Wir) nehme(n) zur Kenntnis, dass die AUSTRO-MECHANA für die Einhebung und Verrechnung von Entgelten für nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß angemeldete Werke nicht haftbar ist.

## **4. Wahrnehmung der von der Gesellschaft erworbenen Rechte**

Die Wahrnehmung dieser Rechte hat im Sinne der jeweils geltenden Gesetze und zwischenstaatlichen Vereinbarungen sowie nach den mit den ausländischen Gesellschaften des gleichen Geschäftszweckes und von den internationalen Dachorganisationen festgelegten Regeln zu erfolgen.

Die AUSTRO-MECHANA ist bei der Wahrnehmung der ihr übertragenen Rechte verpflichtet, die bei gleichartigen Gesellschaften oder Organisationen übliche Sorgfalt anzuwenden.

## **5. Verteilung der Einnahmen**

Die AUSTRO-MECHANA ist berechtigt, von den Einnahmen aus den von ihr verwalteten Rechten eine Kommissionsgebühr bis 25% zur Deckung ihrer Spesen, sowie die von ihr nachweisbar abzuführenden gesetzlichen Steuern und Abgaben in Abzug zu bringen, während die restlichen 75% auf die in der Anmeldung (Punkt 3) ersichtlichen Bezugsberechtigten (Komponist, Autor, Verleger) nach dem dort angegebenen Verteilungsschlüssel abzurechnen sind.

Ich (Wir) nehme(n) zur Kenntnis, dass in denjenigen Fällen, in denen meiner-(unserer-)seits bzw. seitens meiner (unserer) Mitbezugsberechtigten keine einwandfreien Unterlagen beigebracht werden können, die Verteilung nach dem Verteilungsplan der AUSTRO-MECHANA ([www.aume.at](http://www.aume.at) > Mitglieder > Verteilung), welcher einen integrierenden Bestandteil dieses Wahrnehmungsvertrages bildet, vorgenommen wird. Ich (Wir) habe(n) gleichzeitig den derzeit gültigen Verteilungsplan sowie die Möglichkeit zur Kenntnis genommen, dass Änderungen dieses Planes aufgrund der internationalen Entwicklung gegebenenfalls erfolgen können.

## **6. Wahrnehmung der geistigen Interessen**

Ich (Wir) verpflichte(n) die AUSTRO-MECHANA, die Erteilung von Werknutzungsbewilligungen an die Lizenznehmer davon abhängig zu machen, dass die ideellen Interessen an dem Werk voll gewahrt erscheinen, allenfalls auch durch Anbringung von diesbezüglichen Vermerken auf den Werkstücken zur Warnung dritter Personen.

## **7. Dauer des Bezugsberechtigungsverhältnisses, Erben und Rechtsnachfolger**

Die Übertragung der Rechte gemäß Punkt 1. dieses Wahrnehmungsvertrages erfolgt bis 31. Dezember des Folgejahres, beiderseits unkündbar. Der Wahrnehmungsvertrag geht auf die Erben und Rechtsnachfolger der/des Bezugsberechtigten über.

Erfolgt nicht spätestens 3 Monate vor Ablauf des Kalenderjahres eine eigenhändig unterschriebene schriftliche Kündigung dieses Vertrages, wobei für die Gültigkeit der Tag des Einganges beim Empfänger maßgebend ist, so verlängert sich das Vertragsverhältnis jeweils um ein weiteres Jahr unter den hier niedergelegten Bestimmungen und Bedingungen.

## **8. Beginn der Laufdauer des Wahrnehmungsvertrages**

Ich (Wir) nehme(n) zur Kenntnis, dass der Wahrnehmungsvertrag mit dem Tag der Gegenzeichnung durch die AUSTRO-MECHANA in Kraft tritt und dass mit dem gleichen Tag etwa bisher bestandene Vereinbarungen zwischen mir (uns) und der AUSTRO-MECHANA als gegenstandslos bzw. durch diesen Vertrag als ersetzt zu betrachten sind.

## **9. Aufnahmegebühr**

Ich (wir) verpflichte(n) mich (uns), die vom Vorstand der AUSTRO-MECHANA festgesetzte Aufnahmegebühr innerhalb von 14 Tagen ab Erhalt des durch die AUSTRO-MECHANA gegengezeichneten Wahrnehmungsvertrages zu entrichten.

## 10. Änderung des Wohnsitzes bzw. der Rechtsverhältnisse

Ich (Wir) verpflichte(n) mich (uns) weiters, eine allfällige Änderung meines (unseres) Wohnsitzes oder meiner (unserer) Geschäftsadresse, sowie eine allfällige Änderung der Rechtsverhältnisse (Gesellschaftsform) unverzüglich der AUSTRO-MECHANA bekannt zu geben.

## 11. Gerichtsstand und Gebühren

Allfällige Gebühren und Steuern für die Errichtung des Vertrages gehen zu Lasten der/des diesen Vertrag abschließenden Bezugsberechtigten.

Für den Fall von Streitigkeiten wird als Gerichtsstand das am Sitz der AUSTRO-MECHANA zuständige Gericht vereinbart.

## 12. Sondervereinbarungen

....., am .....

.....  
(Rechtsgültige Unterschrift / Firmenstempel )

Wien, am .....

Für die AUSTRO-MECHANA

.....  
(MMag. Ursula Sedlaczek)